

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



12. Jahrgang

Potsdam, den 25. Juli 2003

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung vom 17. Mai 2003	154
Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 2003	156
Rundschreiben 8/03 vom 10. Juni 2003 Erläuterungen zur Stundentafel für die Sekundarstufe I (Anlage 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997)	156
Rundschreiben 9/03 vom 1. Juli 2003 Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte hier: Nutzung von Planstellen, die durch Langzeitkranke im Angestelltenverhältnis in Anspruch genommen werden, denen nach dem Ende der Entgeltzahlung lediglich der Krankengeldzuschuss nach § 37 BAT-O gezahlt wird	158
Rundschreiben 10/03 vom 8. Juli 2003 Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst sowie für sozialpädagogische Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, Fachkräfte der Schulaufsicht sowie Eltern und Schüler/innen mit einschlägigen Arbeitserfahrungen zu den Themen des Seminars	160
Rundschreiben 11/03 vom 4. Juli 2003 Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten	162
Mitteilung 28/03 vom 2. Juli 2003 Neunte, zehnte und elfte Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	164

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV) vom 17. Mai 2003	169
22. Bundeswettbewerb Informatik 2003/2004	171
Bundeswettbewerb Mathematik 2004	172
Vollwertig essen und trinken mit Genuss	172
Stellenausschreibungen für deutsche Schulen im Ausland	173

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung

Vom 17. Mai 2003
(GVBl. II S. 338)

Auf Grund des § 124 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Die Ersatzschulzuschussverordnung vom 14. November 1997 (GVBl. II S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Dezember 2001 (GVBl. 2002 II S. 6), wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gewährung eines öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß § 124 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes richtet sich nach dem jeweiligen Zuschussanspruch.

(2) Für den nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung gilt:

- Der Zuschuss wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. September des vorhergehenden Haushaltsjahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen. Als Anlage zum Antrag sind auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen die Schülerzahlen des folgenden Haushaltsjahres zu präzisieren. Bei der Meldung der Schülerzahlen sind die ausländischen Schülerinnen und Schüler, die sich nur zum Zweck des Schulbesuches in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, jeweils als Unterposition auszuweisen. Nicht gemeinnützige Schulträger müssen zu den vorgenannten Terminen alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Schulbetriebes darlegen.

- Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger haben dem Antrag einen aktuellen Nachweis für die Gemeinnützigkeit beizufügen.
- Der Schulträger meldet dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 31. Oktober des Haushaltsjahres die Zahl der für das übernächste Haushaltsjahr erwarteten Schülerinnen und Schüler, aufgeteilt nach den beiden Schulhalbjahren.
- Dem Schulträger ist vom für Schule zuständigen Ministerium (Bewilligungsbehörde) ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt worden ist. Der bewilligte Betrag wird grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum zehnten Werktag jedes Monats gezahlt. Im begründeten Ausnahmefall kann im Januar bis zum Vorliegen der Haushaltsdaten ein Monatszuschuss in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden. Wechselt die Schulträgerschaft während des laufenden Haushaltsjahres, so steht dem neuen Schulträger der anteilige Zuschuss ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch auf bereits an den alten Schulträger ausgezahlte Zuschüsse steht dem neuen Schulträger zu.
- Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, so hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses infolge einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Ersatzschule können gestellt werden, wenn die Erhöhung mehr als fünf vom Hundert der Gesamtschülerchaft der Schule beträgt. Sie sind für allgemein bildende Schulen bis zum 20. August und für berufliche Schulen bis zum 30. September des Bewilligungsjahres zu stellen. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt, gilt der Vomhundertsatz bei einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht.
- Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Grundlage für die Berechnung des Zuschusses kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückzuzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit drei vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) verzinnt.
- Der Zuschuss gemäß Absatz 2 wird erstmalig zwei Jahre nach der Eröffnung gezahlt, wenn auf Grund einer schulaufsichtlichen Prüfung durch das zuständige staatliche Schulamt festgestellt wurde, dass die Schule ohne wesentliche Beanstandungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Für einen nach Maßgabe von § 124 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss sind die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten.

(5) Die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 124 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann nur für Träger erfolgen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Grundlage für die Bemessung sind die für die jeweilige Behinderungsart geltenden Messzahlen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2002/2003 vom 26. März 2002 (ABl. MBS S. 196) in der jeweils geltenden Fassung. Auf Grund der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, ob die anteilige Zuweisung einer Fachlehrkraft für Sonderpädagogik aus der pauschalen Gesamtzuweisung erfolgen kann. Der Zuschuss wird auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die jeweilige Förderschule gewährt, gegebenenfalls abzüglich der Personalkosten für die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Fachlehrkraft für Sonderpädagogik.

(6) Die Zuschüsse nach Maßgabe von § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden für Lernmittel auf der Grundlage der Verordnung über die Lernmittelfreiheit gewährt. Der Antrag ist halbjährlich jeweils bis zum 31. März oder bis zum 30. September des Haushaltsjahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wird kein Zuschuss nach dieser Verordnung gewährt. Für ausländische Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Schulen, die mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums ein deutsch-polnisches Schulprojekt führen, kann bei Wechsel der Trägerschaft innerhalb des Projektzeitraumes in Fortführung des bereits für die Schule in öffentlicher Trägerschaft genehmigten Projektes für polnische Schülerinnen und Schüler ein Zuschuss nach Maßgabe der hierfür für das Projekt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Relationen Schüler je Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen Schulform oder Schulstufe, die den Haushaltsplänen und den wesentlichen tatsächlichen Ausstattungsangaben des für Schule zuständigen Ministeriums des zum Antragszeitraum laufenden

Schuljahres für den Zeitraum von Januar bis Juli und des folgenden Schuljahres für den Zeitraum August bis Dezember des Haushaltsjahres zugrunde liegen.“

bb) In Nummer 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zugleich wird deren prozentuelle Verteilung berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Vergütungs- und Besoldungsgruppen und die tatsächliche Stellenbesetzung im öffentlichen Schulwesen zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Haushaltsjahres. Für Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte und Taubblinde gelten die jeweiligen tatsächlichen Stellenbesetzungen, wobei Stellen unterhalb der Vergütungsgruppe Vb dieser Vergütungsgruppe zugeordnet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Spezifik“ durch das Wort „Besonderheit“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulstufen“ die Wörter „sowie entsprechend den unterschiedlichen personellen Anforderungen für die bisher genehmigten beruflichen Bildungsgänge“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Potsdam, den 17. Mai 2003

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Dritte Verordnung zur Änderung der Weiterbildungsverordnung

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Abs. 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

Artikel 1 Änderung der Weiterbildungsverordnung

Die Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1998 (GVBl. II S. 581), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „30.000“ wird durch die Zahl „40.000“ ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2003

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Rundschreiben 8/03 Vom 10. Juni 2003

Gz.: 32.1 - Tel.: 866 - 3821

Erläuterungen zur Stundentafel für die Sekundarstufe I
(Anlage 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom
5. Mai 1997)

1. Allgemeine Hinweise

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz können Schulen bis zu 10 von Hundert der Stunden der Stundentafel für die Schwerpunktbildung nutzen, soweit die Stundentafel dies vorsieht. Im Übrigen bedarf es eines Antrages auf abweichende Organisationsform.

1.1 Verwendung der Schwerpunktstunden

In der Jahrgangsstufe 7 können bis zu drei Schwerpunktstunden zur Stärkung des Pflicht- und des Wahlpflichtunterrichts genutzt werden. Den Schulen wird eine Schwerpunktstunde zur Verfügung gestellt. Zwei weitere Stunden können durch Verlagerung von Unterrichtsstunden einzelner Fächer zur Stärkung anderer Fächer und Lernbereiche genutzt werden. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine dieser Stunden als Klassenleiterstunde zu nutzen. Eine Senkung der Stundenanteile in der 1. und 2. Fremdsprache, im Fach Mathematik und im Fach Sport ist nicht möglich.

Die Verwendung der Schwerpunktstunde und die durch die Stundentafel zugelassene Umverteilung von Stunden in den Jahrgangsstufen 8 - 10 ist grundsätzlich zur Verstärkung aller Fächer der jeweiligen Jahrgangsstufe möglich. An Realschulen und Gymnasien darf der Unterrichtsumfang im Fach Sport in der Jahrgangsstufe 10 nicht verringert werden, soweit die personellen und sächlichen Möglichkeiten gegeben sind.

1.2 Astronomie

Sind in einer Schule die personellen und sächlichen Bedingungen für das Fach Astronomie vorhanden, kann dieses Fach in Gesamtschulen und Realschulen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 im Rahmen des Wahlpflichtfaches I Naturwissenschaften oder in Gesamtschulen und Gymnasien im neubeginnenden Wahlpflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 auch als eigenständiges Wahlpflichtfach angeboten werden.

2. Hinweise für die Gesamtschule

2.1 Wahlpflichtunterricht I

Die in der Jahrgangsstufe 7 beginnende Fremdsprache ist in der Jahrgangsstufe 8 vierstündig zu unterrichten, die übrigen Wahlpflichtfächer werden mit drei Stunden unterrichtet.

2.2 Wahlpflichtunterricht II

Der Unterricht in einer in der Jahrgangsstufe 9 neu beginnenden zweiten Fremdsprache ist vierstündig zu erteilen. Wird eine dritte Fremdsprache neu begonnen, ist der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit je 3 Wochenstunden zu erteilen.

2.3 Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zusammengefasst werden. In Schulen, in denen in der Jahrgangsstufe 7 noch kein LER-Unterricht erteilt wird, wird statt dessen das Fach Politische Bildung zusätzlich mit einer Stunde unterrichtet. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Geografie	2	-	2	-
Geschichte	1	2	1	1
Politische Bildung	-	-	1	2
	3	2	4	3

Der Unterricht in den Fächern Geschichte und Politische Bildung in der Jahrgangsstufe 9 soll nach Möglichkeit durch eine Lehrkraft erteilt werden. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, den Unterricht zweistündig im halbjährlichen Wechsel zu erteilen.

2.4 Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Biologie, Chemie und Physik zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Wegen der ab Jahrgangsstufe 9 beginnenden Leistungs differenzierung in Physik und Chemie ist dies nur in den Jahrgangsstufen 7 und 8 möglich. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Biologie	2	1	1	1
Chemie	-	2	2	1
Physik	1	1	1	2
	3	4	4	4

Der Unterricht in den Fächern Biologie und Chemie in Jahrgangsstufe 10 soll nach Möglichkeit zweistündig im halbjährlichen Wechsel durch eine Lehrkraft erteilt werden.

2.5 Sport und Schwerpunktstunde

Sofern in der Jahrgangsstufe 10 das Fach LER noch nicht unterrichtet wird, ist diese Stunde im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten als Schwerpunktstunde im Fach Sport einzusetzen.

3. Hinweise für die Realschule

3.1 Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und Naturwissenschaften

Es gelten die Nummern 2.3 und 2.4 entsprechend.

3.2 Kunst und Musik

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 kann der dreistündig vorgesehene Unterricht in den Fächern Kunst und Musik von drei auf zwei Stunden reduziert werden. Die freie Stunde ist als Schwerpunktstunde zu verwenden.

4. Hinweise für das Gymnasium

4.1 Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften zusammengefasst werden. Bei der Unterrichtung der Einzelfächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Geografie	2	1	1	-
Geschichte	1	2	1	1
Politische Bildung	-	-	1	2
	3	3	3	3

In der Jahrgangsstufe 9 soll der Unterricht in Geschichte und Politischer Bildung durch eine Lehrkraft erteilt werden. Ist dies nicht möglich, wird empfohlen, den Unterricht zweistündig im halbjährlichen Wechsel zu erteilen.

4.2 Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)

Sofern die curricularen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, können gemäß § 20 Abs. 1 Sekundarstufe I-Verordnung die Fächer Biologie, Chemie und Physik zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Bei der Unterrichtung der Einzel-fächer ist die Aufteilung gemäß der nachstehenden Tabelle verbindlich. Für die Jahrgangsstufe 7 gilt die Tabelle als Empfehlung.

Fach	Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Biologie	2	1	1	1
Chemie	-	2	2	1
Physik	1	1	1	2
	3	4	4	4

Der Unterricht in den Fächern Biologie und Chemie in der Jahrgangsstufe 10 soll nach Möglichkeit zweistündig im halbjährlichen Wechsel durch eine Lehrkraft erteilt werden.

4.3 Wahlpflichtunterricht

Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache wird in der Jahrgangsstufe 10 dreistündig erteilt.

5. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2003 in Kraft und am 31. Juli 2004 außer Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 17/02 vom 25. Juni 2002 (Abl.MBJS S. 306) außer Kraft.

Rundschreiben 9/2003 Vom 1. Juli 2003

Gz.: 25.11 - Tel.: 866 - 3755

Betr.: Bewirtschaftung von Planstellen für Lehrkräfte

hier: Nutzung von Planstellen, die durch Langzeitkranke im Angestelltenverhältnis in Anspruch genommen werden, denen nach dem Ende der Entgeltzahlung lediglich der Krankengeldzuschuss nach § 37 BAT-O gezahlt wird.

Anlage: 1 Muster

Um das Risiko des Unterrichtsausfalles wegen längerer Krankheitszeiträume von Lehrkräften an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und die dabei nicht steuerbaren Zufälligkeiten des Eintretens und der stellenwirtschaftlichen Belastung der staatlichen Schulämter auszugleichen und damit die Unterrichtsversorgung sicherzustellen, treffe ich folgende ab 1. August 2003 geltende stellenwirtschaftliche Regelung:

In Fällen, in denen die Entgeltzahlung aufgrund der Krankheitsdauer eingestellt und nach dem Ende der Entgeltzahlung nur noch der wesentlich geringere Krankengeldzuschuss nach § 37 BAT-O gezahlt wird, kann nach dem Ende der Entgeltzahlung und mit Beginn der Zahlung des Krankengeldzuschusses die entsprechende Planstelle bzw. der Planstellenanteil für die Aufstockung anderer Beschäftigungsverhältnisse befristet genutzt werden.

Zur finanziellen Absicherung des Krankengeldzuschusses ist im Kapitel 05 300 Titel 422 10 eine Lehrerwochenstunde stillzulegen.

Zur Vermeidung eines Budgetrisikos habe ich zur Schuljahresorganisation landesweit 40 VZE aus der Bewirtschaftung herausgenommen.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahme festzustellen, bitte ich für das Schuljahr 2003/04, unterteilt in die Zeiträume 1.8.2003 bis 31.12.2003 und 1.1.2004 bis 31.7.2004, die Ausnutzung dieser Regelung festzuhalten (siehe Anlage).

Die Auswertung für den ersten Zeitraum bitte ich mir bis zum 15.2.2004 und für den zweiten Zeitraum bis zum 15.8.2004 vorzulegen.

Rundschreiben 10/2003

Vom 8. Juli 2003
Gz.: 4.AGP - Tel.: 8 66-38 70

Fortbildungsmaßnahme eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst sowie für sozialpädagogische Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit, Fachkräfte der Schulaufsicht sowie Eltern und Schüler/Innen mit einschlägigen Arbeitserfahrungen zu den Themen des Seminars

Anlagen: Veranstaltungsprogramm, Anmeldeformular

1. Maßnahmebeschreibung

In der Zeit vom **Sonntag, 24.8. bis zum Mittwoch, 27.8.03** führt die RAA Brandenburg, Niederlassung Wittenberge mit Unterstützung des MBJS und des „Vereins der Freunde und Förderer von Theresienstadt“ e. V. in Zusammenarbeit mit

- dem Lehrerfortbildungsinstitut Usti nad Labem, Tschechische Republik
- der Gedenkstätte Theresienstadt
- der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten und
- der Gedenkstätte Ravensbrück das

11. Internationale Brandenburgisch-Tschechische Lehrerseminar

durch.

„Reise in die gemeinsame europäische Zukunft – politische Erinnerungskultur und multikulturelle Erziehung“

Das Seminar ist die planmäßige Fortsetzung der 1993 begonnenen Zusammenarbeit auf gedenkstättenpädagogischem Gebiet und ist für

- Lehrkräfte, insbesondere mit den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst
- Sozialpädagogische Fachkräfte in der schulischen und außerschulischen politischen Bildungsarbeit
- interessierte Fachkräfte der Schulaufsicht
- Eltern und Schüler/Innen mit besonderem Interesse, insbesondere mit einschlägigen Arbeitserfahrungen im Bereich Themen des Seminars.

Die Veranstalter suchen Seminar Teilnehmer/Innen, die von den rund 15 tschechischen Kolleginnen und Kollegen einen

oder zwei für einen Abend/eine Nacht und einen Tag bei sich aufnehmen (s. Programm) und anschließend gemeinsam mit dem Gast/Gästen am weiteren Seminar teilnehmen.

Wir wollen damit langfristig erreichen, kontinuierliche Partnerschaften zwischen deutschen und tschechischen Schulen aufzubauen und damit den künftigen Anforderungen in der Europäischen Union auf unserem Arbeitsgebiet einen weiterreichenden und nachhaltigen Akzent zu geben.

Die deutschen Teilnehmer werden gebeten, den **Teilnehmerbeitrag** in Höhe von 75,- Euro auf das Konto der RAA Wittenberge zu überweisen (s. Anmeldeformular. Der Teilnehmerbeitrag bezieht sich auf die Seminarkosten im engeren Sinne: Honorare, Dolmetscherkosten, Seminarmaterialien usw.).

Die **Kostenerstattung** (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung) erfolgt für brandenburgische Lehrkräfte durch die staatlichen Schulämter nach den Regelungen für Fortbildungsreisen. Hierüber erhalten die teilnehmenden Lehrkräfte von der RAA Wittenberge am Schluss des Seminars eine Quittung, die bei den zuständigen staatlichen Schulamt zu Lasten der Titelgruppe 90, die dem staatlichen Schulamt zur Bewirtschaftung übertragen wurde, abgerechnet werden kann.

Die An- und Abfahrt zu den Begrüßungsorten für die tschechischen Teilnehmer/Innen in Potsdam und Perleberg muss von den deutschen Teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

Für die Maßnahme kann im erforderlichen Umfang Sonderurlaub nach § 7 Nr. 1 Sonderurlaubsverordnung (SUrlV, BGBI. I, Seite 977) gewährt werden, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegen stehen.

2. Anmeldung

Im Rahmen der insgesamt verfügbaren Seminarkapazität stehen für brandenburgische Lehrkräfte max. 20 Plätze zur Verfügung. Für die Teilnahme können sich Lehrkräfte, die die o.g. Fächer unterrichten, auf dem Dienstweg bei dem zuständigen staatlichen Schulamt bewerben. Lehrkräfte mit anderen Unterrichtsfächern als den genannten, aber nachweislichem besonderem Engagement im Hinblick auf die Themen des Seminars sind von einer Bewerbung um die Teilnahme nicht ausgeschlossen. Teilnehmen können auch Elternvertreter/Innen, Mitarbeiter/Innen der staatlichen Schulämter und sozialpädagogische Fachkräfte.

Das Staatliche Schulamt legt erforderlichenfalls eine Rangfolge fest und leitet die Meldung bis zum 12. August 2003 Dienstschluss der RAA Wittenberge durch Telefax 0 38 77-6 07 62 zu.

**11. Internationales Brandenburgisch-Tschechisches
Lehrerseminar
- 2003 -**

I. Sonntag, 24.08.2003

1. bis 13.00 Uhr Anreise
2. 13.00 Uhr Begrüßung in Potsdam, Busbahnhof Bas-
sinplatz
3. 15.30 Uhr Begrüßung in Perleberg, Staatliches Schul-
amt

Abendessen und Übernachtung in deutschen Kollegenfamilien.

II. Montag, 25.08.2003

4. ab 08.00 Uhr ganztägige **Hospitationen im Unterricht**
der deutschen Kollegen/Innen
5. bis 16.30 Uhr Anreise zur **Internationalen Begegnungs-
stätte/Mahn- und Gedenkstätte Ravens-
brück** in Fürstenberg
anschließend
Zimmerverteilung
6. ab 17.00 Uhr Rundgang durch die Gedenkstätte*
7. 19.00 Uhr Abendessen
8. 20.00 Uhr offizielle **Begrüßung** durch den Minister
für Bildung, Jugend und Sport, Herrn Stef-
fen Reiche (angefragt) und den Vorsitzen-
dendes Vereins der Freunde und Förderer
von Theresienstadt, Herrn Minister Wolf-
gang Birthler (angefragt)
Sommerfest

III. Dienstag, 26.08.2003

9. 08.00 Uhr Frühstück
10. **Die EU-Ost-Erweiterung – das deutsch-
tschechische Verhältnis – seine Belastun-
gen und seine Hoffnungen****
Referenten 1 Deutscher, Herr Senator Mgr.
Barta (angefragt)

* Achtung! Der Programmpunkt wird eventuell umgestellt und durch die Be-
richte der tschechischen Kollegen von ihren Hospitationen am gleiche Tage
ersetzt. Dies wird mit der Vorbereitungsgruppe noch beraten.

** Der Programmpunkt wird eventuell auf den Abend/den Spätnachmittag ver-
legt, hierüber muss die Vorbereitungsgruppe noch entscheiden

11. 12.30 Uhr Mittagessen
12. **Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus
und Gewalt in der Schule – Unterrichts-
modelle**

RAA Wittenberge, Frau Badke, Herr Jonker
Bildungsbausteine, Arbeitsmodelle, Schü-
lerberichte, Lehrererfahrungen

13. 16.00 Uhr **Interkulturelle Erziehung und Gedenk-
stättenpädagogik:**

**selbstentdeckendes Lernen in gemischt
nationalen Kleingruppen:**

Die Gedenkstätte Ravensbrück – was kann
sie heutigen jungen Menschen auf ihre Fra-
gen antworten und wie können Schülerin-
nen und Schüler unter Anleitung die Ant-
worten auf diese Fragen herausfinden?

14. Abendessen
15. 20.00 Uhr **Spurensuche in Usti**
Frau Mgra. Martina Svobodova stellt even-
tuell mit tschechischen Schülern ihr Unter-
richtsprojekt vor.

IV. Mittwoch, 27.08.2003

16. 07.00 Uhr Frühstück*
17. 08.00 Uhr Tschechisch-Lernen und Deutschstunden
haben
Lehrer/Innen lernen von Lehrer/Innen
wechselseitiger Unterricht in gemischt-na-
tionalen Kleingruppen in Musik, Geschich-
te, Politische Bildung und Erdkunde**
18. 11.00 Uhr Präsentation im Plenum
19. 12.30 Uhr Mittagessen
20. 13.00 Uhr Abschied

* Achtung! Der Programmpunkt wird eventuell umgestellt und durch die Be-
richte der tschechischen Kollegen von ihren Hospitationen am gleiche Tage
ersetzt. Dies wird mit der Vorbereitungsgruppe noch beraten.

** Der Programmpunkt wird eventuell auf den Abend/den Spätnachmittag ver-
legt, hierüber muss die Vorbereitungsgruppe noch entscheiden.

Anmeldeformular

Hiermit melde ich mich für das
 „11. Internationale Brandenburgisch-Tschechische
 Lehrerseminar“
 vom 24.08. – 27.08.2003 an.

Name:

Vorname:

Adresse privat:

.....

.....

Telefon:

Unterschrift/Datum:

Einverständnis der Schule/Organisation/Dienststelle

Name:

Adresse:

Tel.:

Unterschrift/Datum:

Treffpunkt mit den tschechischen Gästen: (Bitte ankreuzen!)

- Potsdam
 Perleberg

Anmeldung per FAX an:

RAA Wittenberge
 Schulplatz 4 - 5
 19322 Wittenberge
 FAX: 0 38 77 16 07 62

Konto-Verbindung der RAA:
 Sparkasse Prignitz
 Konto-Nr.: 121 100 56 38
 BLZ: 160 501 01

Rundschreiben 11/03

Vom 4. Juli 2003
 Gz.: 33.2 - Tel.: 8 66-38 32

Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten**1 Allgemeines**

- 1.1 In den Jugenduntersuchungshaft- und Jugendstrafanstalten Cottbus-Dissenchen, Frankfurt/Oder, Oranienburg, Spremberg, Wulkow und Wriezen werden Klassen des jeweils örtlich zuständigen Oberstufenzentrums für berufsschulpflichtige Jugendliche eingerichtet. Sämtliche für die Durchführung des Berufsschulunterrichts anfallenden Sachkosten, insbesondere für die Bereitstellung und Unterhaltung von Klassenräumen, des Inventars, der Lehr- und Lernmittel sowie Kosten für das nicht selbständige im Unterricht tätige Personal, werden von der Justizverwaltung getragen. Darüber hinaus findet eine Erstattung von Kosten und Auslagen nicht statt. Entsprechend dem jeweiligen Bedarf werden Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung angeboten. In den Bildungsgängen zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsvorbereitung oder Berufsorientierung werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterrichtet, die „Lehrgänge zur Verbesserung beruflicher Bildungs- und Entwicklungschancen“ (BBE-Lehrgänge) oder „Grundausbildungslehrgänge“ (G-Lehrgänge) oder Lehrgänge „testen-informieren-probieren“ (tip-Lehrgänge) besuchen.
- 1.2 Die für die unter Nummer 1.1 genannten Justizvollzugsanstalten örtlich zuständigen Oberstufenzentren stellen die Lehrkräfte im Umfang der Maßgaben gemäß Nummer 2 für den Berufsschulunterricht zur Verfügung. Eine geeignete Lehrkraft wird auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters durch das staatliche Schulamt mit der Wahrnehmung von Entscheidungen und der Koordinierung der inneren Schulangelegenheiten der Klassen in Justizvollzugsanstalten beauftragt. Beauftragte Lehrkräfte erhalten in diesem Verantwortungsbereich eine ihrer Tätigkeit angemessene Anzahl von Anrechnungsstunden. Für äußere Schulangelegenheiten sind die Anordnungen des Schulträgers verbindlich.
- 1.3 Die Durchführung des Unterrichts regeln die beauftragten Lehrkräfte im Einvernehmen mit den Ausbildungsträgern der Bundesanstalt für Arbeit und einer von der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt beauftragten pädagogischen Fachkraft. Insbesondere sind dabei zu klären
- 1.3.1 die Abstimmung der Inhalte des Berufsschulunterrichts,

- 1.3.2 die Klassen- und Lerngruppenbildung und
1.3.3 die individuellen Förderpläne.

1.4 Bei der Durchführung des Unterrichts sind neue Medien, Informationstechniken und Technologien anzuwenden. Es wird die Durchführung von Projektunterricht, insbesondere Lernortkooperation empfohlen.

1.5 Bei der Erteilung des Berufsschulunterrichts für junge Untersuchungsgefangene und Jugendstrafgefangene arbeiten die Oberstufenzentren am Ort der jeweiligen Jugendvollzugsanstalt eng mit den Vollzugsbehörden, mit Trägern der Bundesanstalt für Arbeit und den staatlichen Schulämtern zusammen. Der Unterricht wird auf der Grundlage der Berufsschulverordnung erteilt.

1.6 Zum Erwerb eines der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss ist Ergänzungsunterricht durchzuführen.

2 Unterrichtsorganisation

2.1 Unterricht in Jugenduntersuchungshaftanstalten

2.1.1 Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die in tip-Lehrgängen und BBE-Lehrgängen der Bundesanstalt für Arbeit in den unter 1.1 genannten Einrichtungen eine Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung oder die Arbeitswelt erhalten, nehmen am Berufsschulunterricht teil. Sind junge Erwachsene ebenfalls Teilnehmer dieser Maßnahme, können sie im Rahmen der bestehenden Unterrichtsgruppen an diesem Unterricht teilnehmen.

2.1.2 Der Unterricht in tip-Lehrgängen umfasst zwölf Wochenstunden. Ziel der tip-Lehrgänge ist das Wecken und fördern der Bereitschaft von Schülerinnen und Schülern für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder einer Arbeitnehmertätigkeit sowie die Feststellung über die Notwendigkeit einer Teilnahme an weiteren erforderlichen berufsvorbereitenden Lehrgängen.

2.1.2.1 Die Unterrichtsfächer und die Verteilung der Wochenstunden richten sich nach Anlage 1.

2.1.2.2 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung. Wird festgestellt, dass die weitere Teilnahme an einem BBE-Lehrgang für einzelne Schülerinnen und Schüler möglich ist, aber keine eigenen Klassen gebildet werden können, erfolgt der Unterricht für diese Lerngruppe binnendifferenziert in den tip-Klassen.

2.1.3 In den BBE-Lehrgängen erhalten Schülerinnen und Schüler zwölf Wochenstunden Berufsschulunterricht über 40 Unterrichtswochen. Wer einen der Berufsbil-

dungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss zusätzlich in dem in Satz 1 genannten Zeitraum die Teilnahme an einem Ergänzungsunterricht im Umfang von vier Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweisen.

2.1.3.1 Die Unterrichtsfächer und die Verteilung der Wochenstunden richten sich nach Anlage 2.

2.1.3.2 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung.

2.1.4 Wer wegen einer Einweisung in eine Jugenduntersuchungsanstalt ein Berufsausbildungsverhältnis unterbrechen musste, kann dieses fortsetzen, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind.

2.2 Unterricht in Jugendstrafanstalten

2.2.1 Berufsschulpflichtige Jugendliche in Jugendstrafanstalten können entweder an tip-, BBE- oder Grundausbildungslehrgängen (G-Lehrgängen) der Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen oder ein Ausbildungsverhältnis abschließen oder im Strafvollzug ein Ausbildungsverhältnis fortsetzen.

2.2.1.1 Schülerinnen und Schüler, die an einem G-Lehrgang teilnehmen, erhalten Unterricht im Umfang von zwölf Wochenstunden. Wer einen der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss erwerben möchte, muss zusätzlich die Teilnahme an einem Ergänzungsunterricht im Umfang von vier Wochenstunden in den Fächern Deutsch und Mathematik nachweisen.

2.2.1.2 Die Klassenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 der Berufsschulverordnung.

2.2.2 Wer wegen einer Einweisung in eine Jugendstrafanstalt ein Berufsausbildungsverhältnis unterbrechen musste, kann dieses fortsetzen, wenn

- in der Jugendstrafanstalt die personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder
- im Einvernehmen zwischen der Jugendstrafanstalt und dem örtlich zuständigen Oberstufenzentrum die Berufsausbildung außerhalb der Jugendstrafanstalt fortgesetzt werden kann.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig ist das Rundschreiben Nr. 42/97 vom 24. Juli 1997 (ABl.MBJS S. 562) nicht mehr anzuwenden.

Anlage 1**Wochenstundentafel für tip-Lehrgänge**

Unterrichtsfach	Wochenstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	2
Wirtschafts- und Sozialkunde	2
Sport	2
Mathematik	2
Berufsvorbereitender Lernbereich	4
	12

Anlage 2**Stundentafel für BBE- und G-Lehrgänge**

Unterrichtsfächer	Jahresstunden
Berufsvorbereitender Bereich	
Technologie	160
Berufsbezogene Mathematik ¹	80
Berufsübergreifender Bereich	
Deutsch	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	40
Sport	80
Ergänzungsunterricht	
Deutsch	80
Mathematik	80
	640

¹ Für den zusätzlichen Nachweis von 120 Stunden Mathematik im berufsvorbereitenden Bereich können 40 Stunden mathematische Lerninhalte aus dem Fach Technologie angerechnet werden.

Mitteilung 28/03

Vom 2. Juli 2003

GeschZ.: 22.1-70-0311 – Tel.: 8 66-37 24

Neunte, zehnte und elfte Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 6 vom 11. Juli 2002, S. 55 bis 57), in der **Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002** (GVBl. I S. 78) (der Text der Neufassung steht im Internet-Angebot des MBSJ zum Download bereit unter <http://www.brandenburg.de/land/mbjs/infothek/po-onlin.htm>), wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Beschlüsse der Landesregierung zum Nachtragshaushalt 2003 durch drei Gesetze geändert.

Mit den Kabinettsbeschlüssen vom 11. Februar hat die Landesregierung einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur künftigen Entlastung des Landeshaushalts aufgestellt, aber auch über Vorgaben für Minderausgaben der Kommunen beschlossen. Letzteres im Zusammenhang mit der Anpassung der Zuweisungen an die Kommunen in Höhe von 140 Mio. EUR an die Steuermindereinnahmen: „Der Innenminister hat den Auftrag erhalten, ein Gesetz zur Entlastung der Kommunen von Pflichtaufgaben zu erstellen. Den Gemeinden soll u.a. damit erleichtert werden, die Mindereinnahmen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz aufgrund der Steuereinbußen zu verkraften.“ (Pressemitteilung 12.02.2003). Seitdem wurden drei Gesetze verhandelt und letztlich beschlossen, die Auswirkungen auf das Brandenburgische Schulgesetz haben.

1 Die Änderungsgesetze

Nachfolgend werden die Änderungsgesetze in chronologischer Reihenfolge genannt. Die Änderungen werden zur besseren Verständlichkeit durch Kenntlichmachung der Streichungen und Ergänzungen im Text des Brandenburgischen Schulgesetzes dargestellt.

1.1 Haushaltsstrukturgesetz 2003

Das Gesetz zur Beseitigung des strukturellen Ungleichgewichts im Haushalt (Haushaltsstrukturgesetz – HStrG 2003) vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119 [120]), berichtigt am 1. Juli 2003 (GVBl. I S. 189), regelt in Artikel 5 die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Änderungen betreffen § 3 Abs. 2 und Absatz 4, § 124 Abs. 2 und Absatz 5. Der Art. 5 tritt gemäß Art. 9 Satz 3 des Gesetzes am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Änderungen betreffen den Wortlaut des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) wie folgt:

§ 3 (Recht auf Bildung) Abs. 2 und Absatz 4 BbgSchulG:

„(2) *Begabte sollen besonders durch eine Zusammen-*

arbeit mit Hochschulen gemäß § 9 Abs. 1, Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8 Abs. 4 und § 143, die Möglichkeit des Überspringens oder der Vorversetzung gemäß § 59 Abs. 6, die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und durch individuelle Hilfen gemäß § 115 Satz 3 Nr. 1 gefördert werden.“

„(4) Menschen mit Behinderungen sollen gemäß § 29 Abs. 2 vorrangig im gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf oder in Schulen oder Klassen mit einem entsprechenden Förderschwerpunkt gemäß § 30 Abs. 4 und 5, durch Ganztagsangebote oder Ganztagschulen gemäß § 18 Abs. 4, durch die Berücksichtigung des besonderen Unterrichtsbedarfs gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und durch individuelle Hilfen gemäß § 115 Satz 3 Nr. 2 besonders gefördert werden.“

§ 124 (Finanzhilfe) Abs. 2 und Absatz 5 BbgSchulG:

„(2) ¹Die vom Land den Trägern von Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse betragen ~~97~~ 95 vom Hundert der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft (vergleichbare Personalkosten). ²Sie umfassen pauschaliert einen öffentlichen Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung. ³Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen entsprechender Lehrkräfte und sonstigen Schulpersonals im Angestelltenverhältnis an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. ⁴Übersteigen die Einnahmen eines nicht auf gemeinnütziger Grundlage arbeitenden Trägers 35 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten, wird der Zuschuss um den darüber liegenden Vomhundertsatz gekürzt.“

„(5) ¹Abweichend von Absatz 2 betragen die Zuschüsse für die Förderschulen für geistig Behinderte und schwer Mehrfachbehinderte sowie für schwer Mehrfachbehinderte in beruflichen Ersatzschulen ~~120~~ 115 vom Hundert der vergleichbaren Personalkosten. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

1.2 Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

Das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172 [173]), regelt in Artikel 2 die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Änderungen betreffen § 112 und § 124 Abs. 8. Der Art. 2 tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes bezüglich § 112 am 1. August 2003 in Kraft, jedoch mit Geltung für die Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen erst am 1. Januar 2004 und bezüglich § 124 Abs. 8 am 1. Januar 2004. Die Änderungen betreffen den Wortlaut des Brandenburgischen Schulgesetzes wie folgt:

§ 112 (Schülerfahrtkosten)

„(1) ¹Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung für die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an Ersatzschulen. ²Sie haben die Schülerinnen und Schüler

- ~~1. der allgemein bildenden Schulen und~~
- ~~2. der Oberstufenzentren mit Ausnahme der Fachschulen,~~

die in ihrem Gebiet ihre Wohnung haben, unter zumutbaren Bedingungen zur Schule und zurück zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. ³Bei Schülerinnen und Schülern der Oberstufenzentren beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung. ⁴Als Schule gilt auch die Praktikumsstätte, in der für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Schulen das Schülerbetriebspraktikum und für Schülerinnen und Schüler in schulischen Bildungsgängen beruflicher Schulen die fachpraktische oder betriebspraktische Ausbildung stattfindet. ⁵Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen haben.

~~(2) ^{*}Die Landkreise und kreisfreien Städte legen die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule, von der an eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, durch Satzung fest. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, die Sicherheit des Schulwegs sowie die örtlichen Verkehrsbedingungen zu berücksichtigen. ^{*}Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen können oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist.~~

~~(3) ^{*}Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht für den Weg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule. ^{*}Beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 festgelegt ist, besteht eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule in öffentlicher Trägerschaft (nächst erreichbaren Schule) der gewählten Schulform oder zu einer Spezialschule oder Spezialklasse. ^{*}Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der nach Entscheidung des staatlichen Schulamtes eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder geschaffen werden kann oder zu der nächsterreichbaren Förderschule oder Förderklasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps. ^{*}Für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Berufsfachschule~~

~~zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder nach Landesrecht besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule, an der der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird. Wird eine andere Schule als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, sind die Aufwendungen zu erstatten, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären. Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, wird die zuständige oder nächsterreichbare Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt.~~

~~(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch Satzung insbesondere Bestimmungen treffen über~~

- ~~1. die Art und die näheren Umstände der Beförderung sowie der Fahrtkostenerstattung und~~
- ~~2. einen Eigenanteil bis zu einer Höhe von monatlich 55 Euro für Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten.~~

~~Die Ausgabe von Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes neben den Schulwegen auch zu Fahrten für private Zwecke nutzbar sind, kann von einer Beteiligung der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler an den Kosten abhängig gemacht werden.~~

~~(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben sich als Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr insbesondere durch Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 und § 8 sowie § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr, auch gegenüber den Aufgabenträgern für den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr, darum zu bemühen, dass die Fahrpläne und Beförderungsleistungen der öffentlichen Verkehrsmittel in ihrem Gebiet den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler gemäß Absatz 2 Satz 2 und den Erfordernissen gemäß Abschnitt 2 hinreichend Rechnung tragen. Die Schülerbeförderung soll in den öffentlichen Personennahverkehr eingegliedert werden.~~

§ 124 (Finanzhilfe) Abs. 8

„(8) Für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen stellt das Land Zuschüsse für Lernmittel und Schülerfahrtkosten wie für Schülerinnen und Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Verfügung. Die Zuschüsse erfolgen nach denselben Grundsätzen, die für Schülerinnen und Schüler von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gelten.“

1.3 Haushaltssicherungsgesetz 2003

Das Gesetz zur Sicherung des Landeshaushalts und zur Modernisierung der Landesverwaltung (Haushaltssicherungsgesetz 2003 – HSichG 2003) vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194 [198]) regelt in Artikel 3 die Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die Änderungen betreffen § 134 und § 135 (gestrichen). Der Art. 3 ist gemäß Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten, also am 15. Juli 2003. Die Änderungen betreffen den Wortlaut des Brandenburgischen Schulgesetzes wie folgt:

„ § 134 (Pädagogisches Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg)

(1) ~~Das Pädagogische Landesinstitut für Schule und Medien Brandenburg ist eine Einrichtung des Landes für die qualitative Weiterentwicklung der Schule. Ihm können Aufgaben gemäß § 4 Abs. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes übertragen werden. Es berücksichtigt die praktischen Erfordernisse von Schule, Weiterbildung und Jugendhilfe und die neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen und arbeitet zu diesem Zweck eng mit anderen an Erziehung und Bildung Beteiligten zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere:~~

- ~~1. Entwicklung von Rahmenlehrplänen,~~
- ~~2. Maßnahmen zur Feststellung und Sicherung von Schul- und Unterrichtsqualität,~~
- ~~3. Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften, Schulleitungspersonal und Personal der Schulbehörden,~~
- ~~4. medienpädagogische Fortbildung und Beratung von Schulen und außerschulischen Bildungseinrichtungen insbesondere bei der Ausstattung mit Medien und Medientechnologie und~~
- ~~5. Maßnahmen zur Qualifizierung von Personal, das im Bereich der Weiterbildung fachlich und administrativ tätig ist.~~

(2) ~~Das Pädagogische Landesinstitut für Schule und Medien ist als nachgeordnete Einrichtung dem für Schule zuständigen Ministerium direkt unterstellt. Dem für Schule zuständigen Ministerium obliegt obliegen die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht. Die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Landesinstituts ist dem für Schule zuständigen Ministerium für die rechtmäßige und die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben verantwortlich. Im Übrigen regelt das Pädagogische Landesinstitut seine Angelegenheiten selbstständig.~~

(3) ~~Das Pädagogische Landesinstitut erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage der schulpraktischen Erfordernisse und der neuesten wis-~~

~~senschaftlichen Entwicklungen.² Es arbeitet eng mit den anderen an Erziehung und Unterricht Beteiligten zusammen.~~

~~(4) Im Rahmen seines Auftrages nimmt das Pädagogische Landesinstitut insbesondere folgende Aufgaben wahr:~~

- ~~1. die Entwicklung von Rahmenlehrplänen, Handreichungen und Materialien sowie Veröffentlichungen,~~
- ~~2. die Fortbildung des Schulpersonals, soweit es in einem Dienstverhältnis zum Land steht, und des Personals der Schulbehörden, soweit es schulaufsichtlich oder schulfachlich tätig ist, einschließlich der Organisation und didaktischen Entwicklung der Fortbildungsangebote und deren Dokumentation,~~
- ~~3. die Fortbildung von Moderatorinnen und Moderatoren für die laufende fachdidaktische, schulstufenbezogene und schulformbezogene Beratung der Lehrkräfte und der Schulen,~~
- ~~4. die fachliche und organisatorische Betreuung von Modellversuchen sowie die wissenschaftliche Begleitung der Versuchsprogramme zu Schulversuchen und Versuchsschulen,~~
- ~~5. die Zusammenarbeit mit den als Koordinatorinnen oder Koordinatoren berufenen Lehrkräften zur Unterstützung der Schulaufsicht und Schulberatung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratung-, Koordinations- und Organisationsaufgaben und~~
- ~~6. die Beratung von Schulen einschließlich ihrer Gremien gemäß den Teilen 7 und 12 sowie die Fortbildung der Mitglieder dieser Gremien.~~

~~(3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den in Absatz 1 bestimmten Aufgaben durch Rechtsverordnung zu regeln.~~

2 Erläuterungen

2.1 Zum Haushaltsstrukturgesetz 2003

2.1.1 Bei den Streichungen in § 3 BbgSchulG handelt es sich ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5523 auf S. 11) um eine Folgeänderung zur vorgesehenen Streichung von § 115 Satz 2 und 3 BbgSchulG. Letzteres, die Streichung von § 115 Satz 2 und 3 BbgSchulG ist nach der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen (Drucksache 3/5711 auf S. 8) entfallen, jedoch die Streichungen in § 3 BbgSchulG erhalten geblieben. Der Wegfall der gesetzesinternen Verweisungen in § 3 BbgSchulG auf § 115 BbgSchulG bedeutet keine Absicht des Gesetzgebers, die Anwendbarkeit des § 115 BbgSchulG einzuschränken.

2.1.2 Nach dem Regierungsentwurf (Drucksache 3/5523 auf S. 7) war für die Neufassung von § 124 Abs. 2 Satz 1 BbgSchulG folgende Fassung vorgesehen: „Die vom Land den Trägern von Ersatzschulen zu gewährenden Zuschüsse betragen im Schuljahr 2003/2004 95 vom Hundert und ab dem 1. August 2004 93 vom Hundert der Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft (vergleichbare Personalkosten).“ Die Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5523 auf S. 11) führt dazu insbesondere aus: „In der Bildungsregion Berlin und Brandenburg sollen einander angenäherte Förderhöchstsätze gelten. Deshalb wird der Vomhundertsatz der Höhe nach auf die Zahl beschränkt, die im Land Berlin nach Artikel VI § 1 Nr. 3 Buchstabe a des Haushaltsentlastungsgesetzes 2002 vom 19. Juli 2002 (GVBl. S 199 [203]) ab dem Haushaltsjahr 2004 gilt.“ Entsprechend der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen (Drucksache 3/5711 auf S. 8) hat der Gesetzgeber es dann aber bei einer Absenkung auf 95 vom Hundert belassen.

Die Änderung in § 124 Abs. 5 Satz 1 BbgSchulG wird im Regierungsentwurf (Drucksache 3/5523 auf S. 12) ebenfalls mit einem Vergleich zum Land Berlin begründet: „Der Förderhöchstsatz wird an den im Land Berlin gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Privatschulen und den Privatunterricht in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1987 (GVBl. S. 2458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199 [203]), geltenden Förderhöchstsatz angeglichen.“

2.2 Zum Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben

2.2.1 Der § 112 BbgSchulG wird neu gefasst und in § 124 Abs. 8 Satz 1 BbgSchulG das Tatbestandselement „und Schülerfahrtkosten“ gestrichen. Die genannte Streichung in der Regelung über die Finanzhilfen für Ersatzschulen § 124 BbgSchulG ist eine Folgeänderung zur Aufnahme der Ersatzschulen in die Regelung nach § 112 Abs. 1 BbgSchulG, was die Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5695 auf S. 22) wie folgt erläutert: „Mit der Regelung in Satz 1 sind die Landkreise und kreisfreien Städte künftig auch für die Schülerinnen und Schüler in Ersatzschulen zuständig, die dadurch denen in öffentlichen Schulen gleichgestellt werden. Die Übertragung dieser zusätzlichen Aufgabe ergibt sich unmittelbar aus dem Übergang der Kompetenz für die Regelung der Fahrtkostenerstattung: Die Landkreise und kreisfreien Städte können den Gestaltungsspielraum sowohl hinsichtlich des Niveaus wie der Differenzierung unterschiedlich nutzen, einen einheitlichen Referenzstandard für die Bezuschussung der Ersatzschüler gibt es nach Inkrafttreten der neuen Regelung nicht mehr. ...“

2.2.2 Dem neu gefassten § 112 BbgSchulG liegt nach der Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5695 auf S. 20 f) folgendes Konzept zugrunde: „Die Schülerbeförderung oder Schülerfahrtkostenerstattung bleibt

nach Absatz 1 wie bisher eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Mit der Änderung werden ihre Spielräume bei der Ausgestaltung entsprechend dem Anliegen des 'Gesetzes zur Entlastung von pflichtigen Aufgaben' aber erheblich ausgeweitet, indem sie als Träger der Schülerbeförderung durch die Regelung in Satz 3 die Möglichkeit erhalten, den Umfang der notwendigen Beförderungskosten und das Erstattungsverfahren selbständig zu regeln. Dabei wurde davon abgesehen nach dem Beispiel der Regelungen im Freistaat Sachsen ... und in Baden-Württemberg ... allgemeine Kriterien oder Standards für den Vollzug des Gesetzes vorzugeben. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über den Umfang und die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen, der Erhebung eines Eigenanteils oder von Zuschüssen, Höchstbeträge oder Pauschalen für die Kostenerstattung und die Verfahrensbestimmungen im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten unter Beachtung der Sozialverträglichkeit und der räumlichen Struktur ihres Gebietes selbst entscheiden können. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, erhebliche Einsparungen zu realisieren. Gleichzeitig wird ihr Anspruch auf kommunale Selbstverwaltung umfassend gewährleistet.“

Als Beispiele für Einschnitte benennt die Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5695 auf S. 21) „... Bestimmungen in den Satzungen zu folgenden Punkten:

- Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten
- Festsetzung der Eigenanteile
- Festlegung von Höchstbeträgen
- Bestimmung der nächsterreichbaren Schule und
- Differenzierung der Erstattung nach sozialen Kriterien“

was im weiteren im Einzelnen vertieft wird. Die Begründung nennt jedoch auch Fälle, in denen keine Gestaltungsspielräume und folglich keine Entlastungspotentiale gegeben sind: „Keine Gestaltungsspielräume wird es auch künftig bei den Fahrtkosten für die Schülerinnen und Schüler geben, die den ÖPNV nicht nutzen können, weil dies aus örtlichen oder aus persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Örtliche Gründe liegen vor, wenn die Wohnsitzgemeinden vom ÖPNV nicht bedient werden, die Entfernung zur nächsterreichbaren Schule zugleich oberhalb der gesetzten Grenze liegt. Persönliche Gründe liegen insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen vor. ...“

Bezüglich des Absatz 2 von § 112 verweist die Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5695 auf S. 23) darauf, dass es sich um die Fortführung der bisher geltenden Regelung handelt, führt jedoch speziell zur Verantwortung der Aufgabenträger aus: „Dies betrifft insbesondere die Linienföhrung, also die Erreichbarkeit der Schulstandorte sowie die Abstimmung der Fahrpläne mit den Unterrichtszeiten. Davon umfasst

ist auch ein ausreichendes Platzangebot sowie die Sicherheit in den Verkehrsmitteln.“

- 2.2.3 Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde bei der Neufassung des § 112 BbgSchulG in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Inneres (Drucksache 3/5867 auf S. 8) die Anfügung im letzten Satz von Absatz 1 vorgeschlagen und entsprechend beschlossen: „Die Landkreise und kreisfreien Städte regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung, wobei sie eine angemessene Elternbeteiligung sicherzustellen haben.“ Damit hat der Gesetzgeber auf die auch in der Anhörung des Ausschusses für Inneres am 30. April 2003 erhobenen Forderungen nach einer Reduzierung des Anspruchsumfanges bei den Schülerfahrtkosten im Gesetz selbst reagiert.

2.3 Zum Haushaltssicherungsgesetz 2003

Bei der Neufassung von § 134 BbgSchulG und der Streichung des § 135 BbgSchulG handelt es sich nach der Begründung zum Regierungsentwurf (Drucksache 3/5522 auf S. 60) um eine Stärkung der Effektivität bei der Unterstützung von immer stärker selbständig handelnden Schulen „durch eine Bündelung der Aufgaben, die in den Jahren des Aufbaus vom Pädagogischen Landesinstitut und vom Medienpädagogischen Zentrum getrennt wahrgenommen wurden.“ Auch der Status des neuen Landesinstituts für Schule und Medien Brandenburg ist nach der Begründung der einer nachgeordneten Einrichtung.

Nach Artikel 2 § 5 (Zusammenarbeit mit dem Land Berlin) des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 sollen unter anderem auch für den Bereich des Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg und des Medienpädagogischen Zentrums Verhandlungen mit dem Land Berlin geführt werden, mit dem Ziel eine gemeinsame Aufgabenerledigung zu erreichen. Diesbezüglich ist es hilfreich zu wissen, dass auch das Land Berlin – bereits durch das Schulinstitutsgesetz vom 20. April 2000 (GVBl. S. 287) - eine Aufgabenbündelung in einem Landesinstitut für Schule und Medien vorgenommen hat.

3 Zitierweise

Die Zitierweise lautet gegebenenfalls „§ ... des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 194 [198])“

II. Nichtamtlicher Teil

Die nachfolgende Lesefassung berücksichtigt

1. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung vom 23. Dezember 2001 (GVBl. II/02 S. 6),
2. die am 1. August 2003 in Kraft tretende Zweite Verordnung zur Änderung der Ersatzschulzuschussverordnung vom 17. Mai 2003 (GVBl. II S. 338) und
3. folgt der Neuregelung der Deutschen Rechtschreibung.

Lesefassung der Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV)

Vom 17. Mai 2003

§ 1

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Gewährung eines öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß § 124 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes richtet sich nach dem jeweiligen Zuschussanspruch.

(2) Für den nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung gilt:

1. Der Zuschuss wird auf Antrag des Schulträgers für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. September des vorhergehenden Haushaltsjahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium schriftlich einzureichen. Als Anlage zum Antrag sind auf der Grundlage der aktuellen Schülerzahlen die Schülerzahlen des folgenden Haushaltsjahres zu präzisieren. Bei der Meldung der Schülerzahlen sind die ausländischen Schülerinnen und Schüler, die sich nur zum Zweck des Schulbesuches in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sowie Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, jeweils als Unterposition auszuweisen. Nicht gemeinnützige Schulträger müssen zu den vorgenannten Terminen alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die Durchführung des Schulbetriebes darlegen.
2. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende Schulträger haben dem Antrag einen aktuellen Nachweis für die Gemeinnützigkeit beizufügen.
3. Der Schulträger meldet dem für Schule zuständigen Ministerium bis zum 31. Oktober des Haushaltsjahres die Zahl der für das übernächste Haushaltsjahr erwarteten Schülerinnen und Schüler, aufgeteilt nach den beiden Schulhalbjahren.

4. Dem Schulträger ist vom für Schule zuständigen Ministerium (Bewilligungsbehörde) ein Bewilligungsbescheid zu erteilen. Bewilligungsjahr ist das Haushaltsjahr, für das der Zuschuss beantragt worden ist. Der bewilligte Betrag wird grundsätzlich in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum zehnten Werktag jedes Monats gezahlt. Im begründeten Ausnahmefall kann im Januar bis zum Vorliegen der Haushaltsdaten ein Monatszuschuss in Höhe der Dezemberrate oder eines durchschnittlichen Monatszuschusses des vergangenen Haushaltsjahres gezahlt werden. Wechselt die Schulträgerschaft während des laufenden Haushaltsjahres, so steht dem neuen Schulträger der anteilige Zuschuss ab dem Zeitpunkt des Schulträgerwechsels zu; der Anspruch auf bereits an den alten Schulträger ausgezahlte Zuschüsse steht dem neuen Schulträger zu.
5. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Zuschusses, so hat der Schulträger dies auch nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge auf Erhöhung des bewilligten Zuschusses infolge einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der betreffenden Ersatzschule können gestellt werden, wenn die Erhöhung mehr als fünf vom Hundert der Gesamtschülerschaft der Schule beträgt. Sie sind für allgemein bildende Schulen bis zum 20. August und für berufliche Schulen bis zum 30. September des Bewilligungsjahres zu stellen. Für Schulen, die ein notwendiges Bildungsangebot vorhalten, das es im öffentlichen Schulwesen nicht gibt, gilt der Vomhundertsatz bei einer Zunahme der Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht.
6. Bereits gezahlte Zuschüsse, auf die wegen Änderung der Grundlage für die Berechnung des Zuschusses kein Anspruch bestand, sind nach Aufforderung unverzüglich zurückerzahlen. Hat der Schulträger versäumt, diese Änderung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wird der Rückzahlungsbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit dem Zeitpunkt des Entstehens der Änderung mit drei vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinsatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) verzinnt.
- (3) Der Zuschuss gemäß Absatz 2 wird erstmalig zwei Jahre nach der Eröffnung gezahlt, wenn aufgrund einer schulaufsichtlichen Prüfung durch das zuständige staatliche Schulamt festgestellt wurde, dass die Schule ohne wesentliche Beanstandungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.
- (4) Für einen nach Maßgabe von § 124 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes beanspruchten Zuschuss sind die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (5) Die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 124 Abs. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung, einer Körper- oder Sinnesbehinderung mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann nur für Träger erfolgen, die auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Grundlage für die Bemessung sind die für

die jeweilige Behinderungsart geltenden Messzahlen der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2002/2003 vom 26. März 2002 (ABl. MBS S. 196) in der jeweils geltenden Fassung. Auf Grund der Ergebnisse des Feststellungsverfahrens entscheidet das zuständige staatliche Schulamt, ob die anteilige Zuweisung einer Fachlehrkraft für Sonderpädagogik aus der pauschalen Gesamtzuweisung erfolgen kann. Der Zuschuss wird auf der Grundlage des Schülerkostensatzes für die jeweilige Förderschule gewährt, gegebenenfalls abzüglich der Personalkosten für die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Fachlehrkraft für Sonderpädagogik.

(6) Die Zuschüsse nach Maßgabe von § 124 Abs. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden für Lernmittel auf der Grundlage der Verordnung über die Lernmittelfreiheit gewährt. Der Antrag ist halbjährlich jeweils bis zum 31. März oder bis zum 30. September des Haushaltsjahres bei dem für Schule zuständigen Ministerium einzureichen.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die an einer Umschulungsmaßnahme oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen, wird kein Zuschuss nach dieser Verordnung gewährt. Für ausländische Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 wird grundsätzlich kein Zuschuss gewährt. Schulen, die mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums ein deutsch – polnisches Schulprojekt führen, kann bei Wechsel der Trägerschaft innerhalb des Projektzeitraumes in Fortführung des bereits für die Schule in öffentlicher Trägerschaft genehmigten Projektes für polnische Schülerinnen und Schüler ein Zuschuss nach Maßgabe der hierfür für das Projekt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

§ 2

Grundsätze für die Berechnung der vergleichbaren Personalkosten

(1) Der öffentliche Finanzierungszuschuss für Personalkosten, Sachkosten und Kosten für die Schulraumbeschaffung gemäß § 124 Abs. 2 und 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird auf der Grundlage der vergleichbaren Personalkosten einer entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft berechnet. Vergleichbare Personalkosten im Sinne des § 124 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die durchschnittlichen Personalkosten für angestellte Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal der entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Der Berechnung werden zugrunde gelegt:

1. Die Relationen Schüler je Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft der jeweiligen Schulform oder Schulstufe, die den Haushaltsplänen und den wesentlichen tatsächlichen Ausstattungsvorgaben des für Schule zuständigen Ministeriums des zum Antragszeitraum laufenden Schuljahres für den Zeitraum von Januar bis Juli und des folgenden Schuljahres für den Zeitraum August bis Dezember des Haushaltsjahres zugrunde liegen.
2. Die Durchschnittssätze für Vergütungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals, die das Land Brandenburg für angestellte Lehrkräfte sowie pädagogische

Hilfskräfte in vergleichbaren Schulen in öffentlicher Trägerschaft nebst Zulagen und Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung zu zahlen hat. Zur Feststellung der Personalkostendurchschnittssätze ermittelt das für Schule zuständige Ministerium den repräsentativen Beschäftigten des öffentlichen Schulwesens nach Alter, Familienstand und Kinderzahl auf der Basis der Personalausgaben des Haushaltsjahres, das dem Zuschusszeitraum vorangeht. Die für diesen Beschäftigten unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtslage hinsichtlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Tarifverbesserungen anfallenden Vergütungen je Vergütungsgruppe bilden die Personalkostendurchschnittssätze.

3. Die Vergütungs- und Besoldungsgruppen für Lehrkräfte sowie für sonstiges pädagogisches Personal, die den tarif- und besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zugleich wird deren prozentuelle Verteilung berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die im jeweiligen Haushaltsplan festgelegten Vergütungs- und Besoldungsgruppen und die tatsächliche Stellenbesetzung im öffentlichen Schulwesen zum Stichtag 30. September des vorangegangenen Haushaltsjahres. Für Förderschulen für geistig Behinderte, Körperbehinderte und Taubblinde gelten die jeweiligen tatsächlichen Stellenbesetzungen, wobei Stellen unterhalb der Vergütungsgruppe Vb dieser Vergütungsgruppe zugeordnet werden.
4. Die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik für das zweite vorhergehende Haushaltsjahr erhobenen Personalausgaben für das sonstige Personal an Schulen in öffentlicher Trägerschaft in den jeweiligen Schulformen. Dabei werden die statistisch nachgewiesenen Ausgaben zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den betreffenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft in Relation gesetzt. Die Kosten für sonstiges Personal, für das an Schulen in öffentlicher Trägerschaft überwiegend kein eigenes Personal mehr eingesetzt wird, werden durch eine Pauschale abgegolten. Die Berechnung der Pauschale wird für die einzelnen Schulformen durch Multiplikation der Kosten für das sonstige Personal je Schülerin oder Schüler mit folgenden Faktoren vorgenommen:

Grundschule	1,75
Gesamtschule, Realschule, Gymnasium	1,60
Förderschule, Berufliche Schule	1,15.

Die für die Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses gemäß den Nummern 1 bis 4 zu verwendenden Größen werden durch das für Schule zuständige Ministerium im Rahmen der dafür zu erarbeitenden „Zuschussgrundsätze für das Haushaltsjahr“ festgeschrieben.

- (3) Für die nicht mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft vergleichbaren Schulen werden hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die Bezuschussung entsprechend der Besonderheit der jeweiligen Bildungseinrichtung vom für Schule zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen gesonderte Festlegungen getroffen. In entsprechenden Schulen oder Klassen für Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung oder

schwerer Mehrfachbehinderung § 124 Abs. 5 des Brandenburgischen Schulgesetzes Anwendung. Dabei muss der sonderpädagogische Förderbedarf im Ergebnis eines Förderausschussverfahrens oder im Zusammenhang mit der Eingliederung durch die Bundesanstalt für Arbeit festgestellt worden sein.

(4) Zur Berechnung des öffentlichen Finanzierungszuschusses für die Ersatzschulen werden Kostensätze je Schülerin oder Schüler (Schülerkostensätze) gebildet. Die Schülerkostensätze werden für die einzelnen Schulformen oder Schulstufen sowie entsprechend den unterschiedlichen personellen Anforderungen für die bisher genehmigten beruflichen Bildungsgänge ermittelt. Die Leitungsanteile werden in Form eines Zuschlages berücksichtigt. Dabei werden die durchschnittlichen Schülerzahlen des Haushaltsjahres von den in die Finanzhilfe einzubeziehenden Ersatzschulen der jeweiligen Schulform oder Schulstufe auf der Basis der Finanzhilfeanträge der Schulträger verwendet.

§ 3

Berücksichtigung der Einnahmen

(1) Einnahmen eines nicht gemeinnützigen Schulträgers gemäß § 124 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind die mit dem Betrieb der Ersatzschule in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Einnahmen, die dem Schulträger im Bewilligungsjahr zufließen, mit Ausnahme des Zuschusses des Landes Brandenburg.

(2) Als Einnahmen gelten nicht

1. zweckgebundene Spenden für nicht bauliche Beschaffungen, die nicht der Erfüllung der vom Schulträger üblicherweise wahrzunehmenden Aufgaben dienen,
2. Mittel, die der Deckung einmaliger Ausgaben für den Bau oder den Erwerb von notwendigen Schulgebäuden sowie für den Erwerb von Schulgrundstücken dienen und nachweisbar entsprechend verwendet werden,
3. freiwillige Beiträge der Eltern zur Unterstützung der Finanzierung zusätzlicher Angebote und Leistungen im außerschulischen oder außerunterrichtlichen Bereich, wie beispielsweise Freizeitangebote und Versorgung mit Mahlzeiten, die vom Schulträger in seiner Buchführung gesondert nachzuweisen sind.

§ 4

Nachweis und Prüfung der Verwendung der Zuschüsse

(1) Der Schulträger hat alle Einnahmen und Ausgaben des Bewilligungsjahres in einem Haushalts- oder Wirtschaftsplan auszuweisen. Er hat seine Kassen- und Buchführung und die Ausgestaltung der Belege nach den für das öffentliche Haushaltswesen geltenden Grundsätzen oder nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung einzurichten. Als Nachweis für die Verwendung können nur die im Bewilligungsjahr tatsächlich geleisteten Ausgaben für den Schulbetrieb und Ausgaben für die Schulraumbeschaffung, einschließlich Ausgaben für Tilgungen, sowie Rücklagen für die Arbeitgeberkosten der Altersteilzeitgewährung für Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal Berücksichtigung finden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Bewilligungsjahres legt der Schulträger der Bewilligungsbehörde für diesen Zeitraum den Verwendungsnachweis zur Prüfung vor.

(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied der Landesregierung und der Landesrechnungshof Brandenburg sind berechtigt, die Angaben des Schulträgers an Ort und Stelle zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Schulträger ist verpflichtet, hierzu jederzeit Einblick in die Bücher und Belege der Schule zu geben sowie die geforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

§ 5

Rückforderung überzahlter Beträge

(1) Ist der auf Grund des Verwendungsnachweises für das Bewilligungsjahr zuzubilligende Betrag geringer als der bewilligte und gezahlte Zuschuss, so ist der Differenzbetrag zurückzahlen. § 1 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

(2) Ist der Differenzbetrag nach Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Rückforderungsbescheides nicht zurückgezahlt, so kommt der Schulträger in Verzug und hat den überzahlten Betrag mit drei vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, es sei denn, der überzahlte Betrag ist unbesritten und kann mit künftigen Zuschüssen verrechnet werden.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung gestellten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses gelten als Anträge im Sinne von § 1 Abs. 1.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

22. Bundeswettbewerb Informatik 2003/2004

Der 22. Bundeswettbewerb Informatik 2003/2004 startet Anfang September mit dem Versand der Aufgaben der 1. Runde an alle Schulen im Bundesgebiet, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Einsendeschluss ist der 17. November 2003.

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche bis 21 Jahre einschließlich, sofern sie nicht schon berufstätig sind, eine Ausbildung mit Informatikbezug abgeschlossen haben oder bis zum Wintersemester 2003/2004 ein Vollstudium aufnehmen.

Es werden fünf relativ kurze Aufgaben gestellt, für deren Lösung die Kenntnis einer Programmiersprache und einiger grundlegender Methoden (einfache Algorithmen, informati-

sche Modellierung) genügt. Mindestens drei Aufgaben müssen weitgehend richtig gelöst werden, um die zweite Runde zu erreichen. Gruppenarbeit beim Lösen der Aufgaben ist erlaubt.

Auch in diesem Jahr werden wieder Sachpreise vergeben, und zwar nicht nur an teilnehmende Schüler sondern auch an engagierte Lehrer und Schulen. Preise wurden unter anderem von den Firmen SuSE und Apple gestiftet.

Die Aufgaben und alle zur Teilnahme nötigen Informationen sind auf den Webseiten des Wettbewerbs unter www.bwinf.de zu finden. Die Wettbewerbsunterlagen mit den Aufgaben können auch bei der Geschäftsstelle des Wettbewerbs angefordert werden:

Bundeswettbewerb Informatik
Ahrstraße 45
53175 Bonn
Tel.: 02 28/30 21 97
Fax: 02 28/3 72 90 00
e-mail: bwinf@bwinf.de

Bundeswettbewerb Mathematik 2004

Der Bundeswettbewerb Mathematik findet auch im Jahr 2004 wieder statt. Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler an allen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich schwerpunktmäßig an die Klassen 10 bis 13. Die erste Runde des Wettbewerbslaufs 2004 beginnt Anfang Dezember 2003, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen, die allerdings das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchlaufen und daher auch nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigen können. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessieger(innen) ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger(innen) im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist der Verein Bildung und Begabung e. V., gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme. Der Bundeswettbewerb Mathematik steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik
Wissenschaftszentrum
Postfach 201448
53144 Bonn
Telefon: 0228 - 3727 411
Fax: 0228 - 3727 413
e-mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Vollwertig essen und trinken mit Genuss

Kostenlose Leihgabe einer Wanderausstellung mit PC-Programm an Schulen

„Vollwertig essen und trinken mit Genuss“ ist der Titel einer Wanderausstellung, die das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft Schulen für eine Woche kostenlos zur Verfügung stellt. Mit Hilfe der Ausstellung können die Grundlagen einer ausgewogenen Ernährung vor allem Schülerinnen und Schülern sowohl des Sekundarbereiches I als auch des Sekundarbereichs II anschaulich und verständlich vermittelt werden.

Die Ausstellung besteht aus sechs Schautafeln (2 m x 1 m) und einem Touch-Screen-PC-Programm. Die Schautafeln informieren über den Ernährungskreis und die 10 Regeln der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für eine ausgewogene Ernährung. Darüber hinaus geben sie Verzehrsempfehlungen sowie Tipps für eine schmackhafte und nährstoffschonende Zubereitung.

Über den PC können die Inhalte der Ausstellung anhand eines Ernährungsspiels vertieft werden. Ziel des Spiels ist es, die eigene Ernährungsweise bzw. Lebensmittelauswahl zu überprüfen. Dazu sollen fünf Mahlzeiten - Frühstück, erste Zwischen-

mahlzeit, Mittagessen, zweite Zwischenmahlzeit, Abendessen - aus einem vorgegebenen Lebensmittelangebot zusammengestellt werden. Für diesen Tagesplan berechnet der Computer dann Energie- und Fettgehalt sowie Flüssigkeitsmenge und stellt diese Werte den von der DGE empfohlenen Werten gegenüber. Zusätzlich wird das Ergebnis durch einen kurzen Text erläutert. Das Ergebnis des Ernährungsspiels, die 10 Regeln der DGE sowie Rezepte lassen sich auch ausdrucken.

Weitere Informationen über die Ausstellung und die Ausleihmodalitäten:

Frau Hoffmann
Tel.: 02 28/5 29-33 16
Bundesministerium für Verbraucherschutz
Ernährung und Landwirtschaft
Referat 221

Das Bundesverwaltungsamt/Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA/ZfA) schreibt folgende Stellen aus:

1. Schulleiterin/Schulleiter

Deutsche Schule Silicon Valley, USA

Besetzungsdatum: 01.09.2004
Bewerbungsende: 31.10.2003

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1-10
Schülerzahl: 76
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Sekundarstufe II wird angestrebt

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II
Bes.Gr. A 15 bzw. Verg. Gr. Ia BAT- O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich

2. Schulleiterin/Schulleiter

Deutsche Schule Taipei, Taiwan

Besetzungsdatum: 01.08.2004
Bewerbungsende: 31.10.2003

Deutschsprachige Schule, die auf einem Eurocampus eng mit der französischen und britischen Schule kooperiert
Klassenstufen: 1- 8
(Weiterführung mit gemeinsamer Oberstufe)
Schülerzahl: 57

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II
Bes.Gr. A A 14/ A15 bzw. Verg. Gr. Ib / Ia BAT- O

Leitungserfahrung erwünscht

Sehr gute Englischkenntnisse und gute Französischkenntnisse sind erforderlich. Erfahrungen mit anderen europäischen Schulsystemen sollten gegeben sein.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland sind erwünscht.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte in zweifacher Ausfertigung auf dem **Dienstweg** über die Schulleitung, das staatliche Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Frau Dr. Thiemann, Vertreterin des Landes Brandenburg im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland) an das

**Bundesverwaltungsamt
Zentralstelle für das Auslandsschulwesen
VI R 1
50728 Köln**

Eine **Kopie** Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig **unmittelbar** an die Zentralstelle und eine weitere an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Thiemann.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerber (innen) diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiter(in) im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerber werden nicht berücksichtigt.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg